

Cronberger Anzeiger

Anzeigebatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
Cronberg am Taunus.

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Mit der achtseitigen beitrifftischen Wochenseite
• Illustriertes Unterhaltungsblatt.

Für Mitteilungen aus dem Liefekreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Erziehungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5 spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pf. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam André.
Geschäftslokal: Ecke Hain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 47

Donnerstag, den 20. April abends

28 Jahrgang

1916.

Karfreitag.

Das ist Karfreitags trauer,
Daz die verruchte Welt
Die Reinsten und die Besten
Voll Haß zu Tode fällt.

Das ist Karfreitags lehre,
Daz der die Welt bezwingt,
Der zu der Menschheit Heile,
Sich selbst zum Opfer bringt.

Das ist Karfreitags glaube,
Der hell vom Kreuz aufloht:
Bergehen . . . Auferstehen!
Neu Leben schafft der Tod!

Locales.

* Die Mitteilung einer Anzahl hiesiger Ladenbesitzer, daß sie die völlige Sonntagsruhe einführen, hat in dem Lesekreis dieses Blattes berechtigtes Erstaunen hervorgerufen. Wenn schon das Bestreben nach freier Zeit an und für sich eine viel zu weit gehende Erscheinung ist, die längst belämpft hätte werden müssen, ist es in der gegenwärtigen Zeit geradezu unverantwortlich, solche Neuerungen einzuführen. Das Vorgehen dieser Leute bedeutet eine Vergewaltigung, die viele unter ihnen noch sehr bereuen werden. Wäre nicht die Zeit so belastend für die meisten Menschen, wäre wohl die gehörige Antwort gleich gekommen. So läßt man es aber dabei bewenden, daß nötigenfalls von höherer Stelle verfügt wird.

* Mit Rücksicht auf den vor Ostern sich vor- aussichtlich steigernden Versand von Eiern ins Feld wird dringend empfohlen, möglichst nur hartgekochte Eier zu verschicken, von der Versendung roher oder weichgekochter Eier aber abzusehen. In jedem Fall muß die Verpackung der Eier besonders haltbar und widerstandsfähig sein, damit bei ihrem etwaigen Zerbrechen Nachteile für andere Sendungen vermieden werden. Gleichzeitig wird wiederum an die ordnungsmäßige Verpackung von Flüssigkeiten (Einlage von Baumwolle, Sägespänen u/w.) und von Feuchtigkeit abzehenden Lebensmitteln wie Butter, Marmelade usw. (feststehende Behältnisse) erinnert. Die Postanstalten sind angewiesen, Feldpostsendungen in unzureichender Verpackung zurückzuweisen.

* Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, S. m. b. H., Berlin W. 9, teilt folgendes mit: Das Verbot, Rohkaffee zu rösten, das gleichzeitig mit der Kaffeebestandsaufnahme erfolgte, wird hierdurch für die Haushaltungen, die sich zurzeit im Besitz von Rohkaffee befinden, insoweit aufgehoben, als das Rösten von Rohkaffee- mengen bis zu 10 Kilogramm gestattet wird.

— Ueber einen englischen Uebergriff auf einen holländischen Dampfer berichten verschiedene Blätter, daß der niederländische Dampfer „Kelbergen“ mit einer Ladung Getreide von Baltimore nach Leith, zwei Tagereisen von der englischen Küste entfernt, eine englische Verteidigungsmannschaft an Bord bekommen habe, welche Handgranaten, Bomben und

Großes Haupt-Quartier, 20. April 1916. (W.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Im Ypernbogen gelang es den deutschen Patrouillen, an mehreren Stellen in die englischen Gräben einzudringen, so an der Straße Langermark—Ypern, wo sie etwa 600 Meter der feindlichen Stellung besitzt und gegen mehrere Handgranatenangriffe fest in der Hand behalten haben. Hier sowie bei Wieltic und südlich von Ypern wurden Gefangene gemacht, deren Gesamtzahl ein Offizier, 108 Mann beträgt; zwei Maschinengewehre wurden erbeutet.

Ostlich von Trach-le-Mont hat sich gestern Abend gegen unsere Linie abgeblasenes Gas nur im eigenen Graben der Franzosen verbreitet.

Im Maasgebiet richtet der Feind heftiges Feuer gegen die ihm auf dem Ostufer entrissenen Stellungen; im Callette-Walde entwickelte sich aus seinem Vorbereitungsfeuer gegen Abend ein starker Angriff; er gelangte an einer vorspringenden Ecke in unsere Gräben, im übrigen wurde er unter für die Franzosen schweren blutigen Verlusten und einiger Gefangenen abgewiesen.

In der Woervre-Ebene und auf der Cote südöstlich von Verdun wurde Artilleriekampf mit großer Lebhaftigkeit von beiden Seiten fortgesetzt. Infanterietätigkeit gab es dort nicht.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

andere Munition bei sich hatten, um das holländische Schiff gegen etwaige Angriffe deutscher Unterseeboote zu schützen. Die niederländische Besatzung habe gegen dieses Auftreten Einspruch erhoben und der Vorfall sei dem Ministerium des Neuherrn mitgeteilt worden.

— Die dänische Presse spricht sich besorgt über die neue Anordnung Englands betreffend die Verwendung deutscher Kohle auf Schiffen aus. Wenn die Deutschen den gleichen Grundsatz bezüglich englischer Kohle durchführen würden, könnte dadurch die ganze neutrale Schiffahrt gelähmt werden. „Berlingske Tidende“ meint, daß die Anordnung in Verbindung stehe mit der vielbesprochenen englischen Anordnung von einer weitergehenden Einschränkung bei der Lieferung englischer Kohle zu dem Zwecke, dadurch die neutrale Tonnage für englische Lieferungen freizumachen. England befürchtet, daß, wenn sich neutrale Reeder jetzt durch die deutsche Kohle von dem englischen Verbote unabhängig machen, damit der Zweck der englischen Verordnung verfehlt und gleichzeitig der deutsche Kohlenmarkt unterstützt werde.

— Das englische Auswärtige Amt hat mit den amerikanischen Fleischpackern ein Abkommen abgeschlossen, demzufolge die britische Regierung die gesamte Verschiffung aller Produkte der ameri-

kanischen Packhäuser nach neutralen europäischen Ländern für die weitere Dauer des Krieges regelt.

— Die kriegsfeindlichen Sozialisten Italiens bereiten laut „Bossischer Zeitung“ für den 1. Mai große Kundgebungen vor zur Auseinandersetzung der italienischen Arbeiterschaft und ihres lebhaftesten Wunsches nach Wiederherstellung des Friedens.

— Die französische Kammer hat einen Gesetzentwurf über das Vorstellen der U-Boote in Frankreich bis zum Ende des Jahres, in dem der Friedensvertrag geschlossen wird, angenommen. Die durch das Gesetz vom 9. März 1914 festgesetzte gesetzliche Zeit kann dadurch durch einen Beschluß des Ministeriums abgeändert werden.

— Einer der in der vorigen Woche im Mittelmeer versunkenen französischen Dampfer soll nach verschiedenen Blättern eine sehr große Verschiffung an Bord gehabt haben. Man glaubt, daß es sich um eine Goldsendung aus den Vereinigten Staaten nach Frankreich handelt.

— Meldung der Agenzia Stefani. Kronprinz Alexander von Serbien ist in Korfu eingetroffen.

— Aus Saloniki verlautet, daß die griechische Regierung größere Truppenmassen zur Sicherung der Eisenbahnlinie Patras—Athen—Varissa—Saloniki zusammengezogen haben, die die Alliierten zum

Transport der von Korsu kommenden serbischen Truppen verlangen.

Der Chef des russischen Verproviantierungs-wesens der Armeen der Nordfront, General Frelow und Senator Geheimrat Garin sind zu Staatssekretären des Kriegsministeriums ernannt worden.

Einer Sondermitteilung des „Malin“ zu folge gab der Führer des torpedierten Dampfers „Bega“ in Marseille zu Protokoll, daß er nach den Warnungsschüssen zu entfliehen versucht habe.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916. (RGBl. S. 199.)

Zu § 6.

1. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihre Bezirke für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Reichsfleischstelle mitgeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Sie sind berechtigt und auf Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, zu diesem Zweck die Führung eines Schlachtbuches durch die in Betracht kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuch hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu bezeichnen; es ist jedesmal unaufgesondert dem Fleischbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

2. Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zugelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen, denen von den Kommunalverbänden oder Gemeinden die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauer die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben die Lebendbeschau an Schlachtieren, die von nicht berechtigten Personen oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde läufig zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Bewertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtieren, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachortes einzuziehen; ein Entgelt ist hiervor nicht zu bezahlen.

3. Hausschlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters erfolgen (Hausschlachtungen) gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.

2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.

3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann.

4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung dem Kommunalverband schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachtieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben.

Der Kommunalverband kann die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1916 für den Haushalt vorgenommenen

Amtlicher Tagsbericht vom 19. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich der Maas nahmen unsere Truppen in Vervollständigung des vorgestrigen Erfolges heute Nacht den Steinbruch südlich des Gehöftes Haudromont. Ein großer Teil seiner Besatzung fiel in erbittertem Bajonettkampf, über hundert Mann wurden gefangen genommen, mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Ein französischer Gegenangriff gegen die neuen Linien nordwestlich des Gehöftes Thiaumont scheiterte. Kleinere feindliche Infanterieabteilungen, die sich an verschiedenen Stellen der Front unserem Graben zu nähern versuchten, wurden durch Infanterie- und Handgranatenfeuer abgewiesen.

Deutsche Patrouillen drangen auf der Combres Höhe in die feindliche Stellung vor und brachten einen Offizier, 76 Mann gefangen ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teil der Front lebhafte Artillerie- und Patrouillentätigkeit.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

Samstag, den 22. d. M., vormittags von 7 bis 8 Uhr wird im Kellergeschoss der städt. Turnhalle

Futterhafer

ausgegeben. Säcke sind mitzubringen.

Cronberg, den 20. April 1916.

Der Magistrat: Müller-Mittler.

Nachstehend bringen wir einen Aufruf des Herrn Regierungspräsidenten an Eltern, Vormünder, Erzieher, Arbeitgeber und Lehrerherren solcher junger Leute vom 16. bis 20. Lebensjahr, welche bereits bestehenden Jugendvereinen angehören (abgedruckt im Umlaufblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 14. November 1914) in Erinnerung.

Der letzte Absatz desselben lautet:

Wenn ich auch nicht die Hoffnung aufgegeben habe, daß die Vereine, deren Leiter noch abseits stehen und ihre eigenen Wege gehen wollen, sich im Laufe der Zeit eines Besseren besinnen werden, so fühle ich mich doch veranlaßt, an den vaterländischen Sinn aller Eltern, Vormünder, Erzieher, Arbeitgeber und Lehrerherren hierdurch jetzt schon die inständige Bitte zu richten, die ihnen zugehörenden oder anvertrauten Jugendlichen der großen, allgemeinen militärischen Einrichtung zuzuführen, welche die allein in Betracht kommende Vorschule für den Kriegsdienst unseres Volkes in Waffen ist, und zwar nötigenfalls ohne Rücksicht auf die Vereinigung, welcher die jungen Leute seither angehören. Nur die Teilnahme an der militärischen Jugendvorbereitung gibt den jungen Leuten von 16 bis 20 Jahren des weiteren auch die Unwirtschaft auf die von den allenthalben eingesetzten Leitern der militärischen Jugendvorbereitung auszustellende, als Empfehlung beim späteren Eintritt in das Heer höchst wertvolle „Bescheinigung“, daß der junge Mann an den auf Grund des kriegsministeriellen Erlasses vom 19. August 1914 abgehaltenen Übungen regelmäßig teilgenommen hat.

Meldet also alle ungesäumt Eure Söhne und Schutzbefohlenen an den hierfür bekannt gegebenen behördlichen Stellen an und sorgt dafür, daß sie auch ausnahmslos pünktlich und regelmäßig an den angezeigten Übungen usw. teilnehmen!

Das Vaterland ruft! Niemals war Deutschland in einer ernstren und gefährlicheren Lage! Keinen seiner Söhne kann es heute entbehren! Unser Alles für das Vaterland!

Dr. von Meister: Regierungspräsident.

Wir hoffen, daß diese Worte ihren Zweck erreichen werden.

Cronberg, den 18. April 1916.

Müller-Mittler,

La de,

Bürgermeister.

Agl. Forstmeister.

Brotkarten-Ausgabe

findet Samstag, den 22. ds. Mts., nachmittags von 4 bis 4½ Uhr in der städtischen Turnhalle mit Gültigkeit von Montag ab statt

Der Magistrat: Müller-Mittler

Am Samstag, den 22. April, vormittags von 9 bis 10 Uhr findet in der städt. Turnhalle die

Ausgabe von Butterkarten
nur für die Brotkartenbezirke 1 und 2 statt.

Die Ausgabe der Butter
erfolgt am gleichen Tage, nachmittags von 3 bis 4 Uhr im Laden der Frau A. Dingeldein Wwe. Eichenstraße 21.

Cronberg, den 20. April 1916.

Der Magistrat: Müller-Mittler

Zur Deckung des künftigen Kartoffelbedarfs ist die Verwertung jedes geeigneten Landes dringend erforderlich. Insbesondere werden die Erdbeerzüchter, welchen ausreichender Boden zur Verfügung steht, auf das nachdrücklichste ermahnt, diesen zur Kartoffelanpflanzung zu verwenden.

Besitzer von Erdbeeräder, welche diesem Hinweis nicht Folge leisten, werden künftig hin mit ihrem Bezugsanspruch auf Kartoffeln

in der Gemeinde ausgeschlossen werden, ebenfalls können sie nur an letzter Stelle und nur, soweit der Vorrat reichen sollte, erücksichtigt werden.

Cronberg, den 14. April 1916.
Der Magistrat und die Landwirtschafts-Kommission:
Müller-Mittler.

Während der Saatzeit, d. i. vom 5. bis 30. April, sind die Tauben gemäß der Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1909 bis nachmittags 5 Uhr einzusperren zu halten.

Cronberg, den 1. April 1916
Die Polizeiverwaltung.
Müller-Mittler.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

Aufnahme:
für den Sachunterricht: Dienstag, den 2. Mai d. J.
nachmittags 6 Uhr.
für den Zeichenunterricht: Sonntag, den 7. Mai d. J., vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Stundenplan:

Sachunterricht.
Oberstufe: Montags u. Donnerstags nachm. 6—8 Uhr
Mittelstufe: Montags u. Donnerstags 6—8
Unterstufe: Dienstags und freitags 6—8
Zeichenunterricht.

Metallarbeiter: Sonntags vorm. 7 $\frac{1}{4}$ —9 $\frac{1}{4}$ Uhr
Schuharbeiter: Sonntags 7 $\frac{1}{4}$ —9 $\frac{1}{4}$ Uhr

Schmückende Gewerbe: Mittwoch nachm. 6—8 Uhr
Übungen in der Jugendkompanie.

Montags abends von 9 Uhr an. Verpflichtet
in diesen Übungen sind diejenigen Jugendlichen, welche
in diesem Jahre das 16. Lebensjahr vollenden und
die älteren Jahrgänge.

Der Schulleiter. Die Polizeiverwaltung.
U. Witzelauer. Müller-Mittler.

Landwirtschaftliche Beratungsstelle.

Die Mitglieder der städtischen landwirtschaftlichen
Kommission, Herren

Johann Adam Wehrheim
Ph. Peter Henrich
Ph. Leonhard Kunz
Heinrich Krieger und
Bernhard Weigand

sind bereit, die kleinen Landwirte, namentlich die Ehemänner der zum Heer einberufenen Landwirte im Interesse einer ordnungsmäßigen Frühjahrsbestellung sachmässig zu beraten und ihnen jede sonstige mögliche Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Wir ersuchen, von dieser Einrichtung Gebrauch
zu machen.

Cronberg, den 7. April 1916.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bei der künftigen An- und Abmeldung nach
hier zuziehender oder von hier verziehender Wehrpflichtiger machen wir darauf aufmerksam, daß von
diesen jedesmal die Militärpapiere vorzulegen sind.

Cronberg i. T., den 4. April 1916.
Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler

Nach Erreichung des wehrpflichtigen
Alters (Vollendung des 17. Lebensjahres)
haben sich die hier wohnhaften jungen Leute
sofort auf Zimmer 5 des Bürgermeister-
amtes bei Vermeidung von Strafen zur
Stammrolle anzumelden.

Cronberg, den 27. März 1916.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

In Gemässheit der Ausführungsanweisung des
Herrn Regierungspräsidenten vom 18. März 1916
betrifft Abänderung der Polizeiverordnung über
die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage
und vom 12. März 1913 hat das Königliche Land-
ratsamt Bad Homburg vor der Höhe festgestellt,
daß Cronberg zu den Orten mit überwiegend
evangelischer Bevölkerung gehört. Da hier am
Karfreitag, sowie am Fronleichnamstage eine her-
kömmliche Werktagstätigkeit jedoch nicht besteht,
so gelten auch fernerhin beide Tage als Feiertage
im Sinne der Polizeiverordnung. Es hat also an
beiden Tagen bei Vermeidung von Strafen jede
öffentliche bemerkbar oder geräuschvolle Arbeit zu
unterbleiben.

Cronberg, den 14. April 1916.
Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Zur schnellen Beendigung der Frühjahrs-
saat haben wir im Interesse der Volkser-
nährung folgende Sonntage und den Oster-
montag für Feld- und Gartenarbeiten frei-
gegeben:

9., 16., 24. u. 30. April, sowie 7. u. 14. Mai
d. J. An diesen Sonntagen und am Oster-
montag dürfen mit Ausnahme der Zeit des
Hauptgottesdienstes (9 bis 11 Uhr vorm.)
Feld- und Gartenarbeiten verrichtet werden.

Am 21. d. M. (Karfreitag) ist die Vor-
nahme jeglicher Arbeit verboten.

Cronberg, den 8. 4. 1916.
Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Bekannt-
machung des Reichskanzlers über die Fleischversorgung
vom 27. März 1916 wird mit Ermächtigung des
Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wies-
baden die Schlachtung von Rindvieh, Schafen und
Schweinen für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Vieh-
halters (sog. Hausschlachtungen) bis zum 1. Juli 1916
verboten.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.

In dringenden Fällen ist der Landrat, in Frank-
furt a. M. und Wiesbaden der Polizeipräsident, be-
rechigt, Ausnahmen zu gestatten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnisstrafe
bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
1500 Mark bestraft.

Wiesbaden, den 15. April 1916.

Der Regierungspräsident. gez.: v. Meister.

Regelung des Handels mit Schlacht- vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Zur Aufbringung derjenigen Mengen von Schlacht-
vieh im Verbandsbezirk, welche dem Viehhandelsver-
band von der Reichsfleischstelle für einen bestimmten
Zeitraum aufgegeben werden, hat der Vorstand des
Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wies-
baden mit Genehmigung des Herrn Regierungsprä-
sidenten in Wiesbaden auf Grund §§ 2 und 7 der
Satzungen folgende Anordnungen beschlossen:

1. Der gesamte Umsatz von Schlachtvieh im
Regierungsbezirk Wiesbaden geht vom 15. April 1916
ab auf den Viehhandelsverband für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden in der Weise über, daß die Mit-
glieder des Verbandes das von ihnen angekauft
Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Kälber und Schafe)
nur noch an den Verbandsvorstand oder an dessen
Beauftragte weiter verkaufen dürfen. Die Beauftragten
des Viehhandelsverbandes werden von dem Vor-
stand bekannt gegeben. Den Mitgliedern ist es ver-
boten, das von ihnen häufig oder kommissionsweise
oder sonstwie erhandelte Schlachtvieh an einen anderen
Empfänger weiter zu geben, als an den Vorstand des
Viehhandelsverbandes oder dessen Beauftragte.

Auch alles dasjenige Schlachtvieh, welches aus
anderen Verbandsbezirken in unserem Bezirk eingeführt
wird, darf nur an den Verbandsvorstand oder dessen
Beauftragte weiter verkauft werden.

2. Fleischer dürfen, auch wenn sie Mitglieder des
Verbandes sind und eine Ausweiskarte besitzen, vom
15. April 1916 ab im Verbandsbezirk kein Vieh
mehr ankaufen.

3. Für die Umsatznahme des angekauften Schlacht-
viehs wird der Vorstand Sammelstellen im Verbands-
bezirk einrichten. Als Sammelstellen sind bis auf
Weiteres bestimmt:

a) für Rinder, Kälber, Schafe und Schweine der
Viehhof in Frankfurt a. M.

b) für Kälber und Schweine der Viehhof in Lim-
burg a. Lahn.

Die Händler haben die Tiere nach der Sammel-
stelle zu liefern, wo die Umsatznahme durch die Beauf-
tragten stattfindet. Ungeeignetes und überzähliges Vieh
kann zurückgewiesen werden. Über die Art der Ver-
wendung solches Viehs bestimmt der Beauftragte
nach Weisung des Vorstandes. Von den Sammel-
stellen aus werden die Tiere gemäß den Anordnungen
des Verbandes den Empfangsberechtigten zugewiesen.
Als Empfangsberechtigte kommen in Zukunft nur
noch in Betracht die Zentralstelle für die Beschaffung
der Heeresversorgung und die Kommunalverbände.
Letztere haben auf Erfordernis des Vorstandes diejenige
Stelle anzugeben, an welche die Tiere angeliefert
werden sollen.

4. Sämtliches Schlachtvieh wird nach Stallgewicht
gehandelt und zwar gefüllert gewogen mit 5 Prozent
Abzug. Die Preise sind für Schweine die gesetzlichen
Höchstpreise gemäß der Bekanntmachung des Bundes-

rats zur Regelung der Preise für Schlachtswine und
Schweinefleisch vom 14. Februar 1916. Die Preise
für Kinder sind durch die Bekanntmachung des Vor-
standes des Viehhandelsverbandes vom 7. März ds.
J. bestimmt. Die Preise für Kälber und Hähnchen
werden noch bekannt gegeben. Bis zur Bekanntgabe
werden Kälber und Hähnchen nach den derzeitig ort-
üblichen Preisen gehandelt.

5. Die Mitglieder können in Rechnung stellen:

a) die nach Tafel 4 zu berechnenden Kaufpreise;

b) einen Zuschlag zu diesem Preis, welcher bei
Kindern auf 3 $\frac{1}{2}$ Prozent, bei Schweinen,
Kälbern und Schafen auf 5 Prozent zugebilligt
wird;

c) die Eisenbahnfracht bis zur Sammelstelle.

Un der Sammelstelle werden die Tiere nochmals
gewogen, übersteigt das Fehlgewicht bei Schweinen
12 Prozent, bei Kindern 10 Prozent, des vom Händ-
ler bezahlten Gewichts, so geht der Fehlbetrag zu
Lasten des Händlers; desgleichen trägt der Händler
die Gefahr des Transports bis zur Umschaltung der Tiere
auf der Sammelstelle.

6. Von jedem Umsatz seitens der Mitglieder ist
dem Vorstand wie bisher Anzeige nach dem vorge-
schriebenen Muster A zu erstatten. Abgesehen von
dieser Anzeige hat aber jedes Mitglied von jedem
Umsatz sofort den Beauftragten des Verbandsvor-
standes unter Angabe der Gattung, Stückzahl, Gewicht,
Standort und nächste Verladestelle Anzeige zu machen.

Der Vorstand oder dessen Beauftragter wird daraufhin
dem Händler Nachricht geben, an welchem Tage die
Umschaltung d. Tiere auf der Sammelstelle stattfinden soll.

7. Zur Deckung der Umschaltung, welche die Durch-
führung der obigen Bestimmungen erfordert, erhebt
der Verband von jedem den vorstehenden Bestim-
mungen unterliegenden Umsatz von Vieh eine Abgabe
von ein Viertel Prozent des Rechnungsbetrages; die
Abgabe wird den Unehmern in Rechnung gestellt.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen
werden auf Grund des § 15 der Verordnung des
Bundesrats vom 27. März 1916 (RGBl. S. 203)
in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landes-
zentralbehörden vom 19. Januar d. J. mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk.
bestraft.

9. Vorstehende Verordnung tritt am 15. April
1916 in Kraft.

Dem Viehhandelsverband ist die Aufgabe gestellt,
in der vorstehend beschriebenen Weise den Bedarf der
Heeresverwaltung und der Zivilbevölkerung seines
Bezirkles sicher zu stellen. Der Verband rechnet darauf,
daß die Mitglieder ihn bei der Erfüllung dieser für
die Schlagfertigkeit des Heeres und die Ernährung
der einheimischen Bevölkerung allerwichtigsten Aufgabe
mit ganzer Kraft unterstützen werden, und es sich ein
jeder zur Ehre gereichen lassen wird, nach Möglichkeit
zur Erfüllung der gestellten Aufgabe beizutragen.

Wenn der Händler die Überzeugung hat, daß
Schlachtvieh vom Landwirt unberechtigterweise zurück-
gehalten werden, so hat er die betreffenden Fälle dem
Vorstand bekanntzugeben. Der Vorstand wird, wenn
anders die dem Verband zur Beschaffung aufgegebene
Menge Schlachtvieh nicht erreicht wird, die Enteignung
der Tiere bei der zuständigen Behörde beantragen.
Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27.
März ds. J. muß dem Landwirt nur dasjenige Vieh
belassen werden, welches zur Fortführung der Wirt-
schaft erforderlich ist. Kommt es zur Enteignung, so
wird dem Landwirt nur der im Einzelfall zu ermit-
telnde Wert der Tiere ersetzt werden, während im
anderen Fall die zurzeit bestehenden Höchstpreise mög-
lichst ohne Einschränkung gewährt werden sollen. Es
liegt daher auch im Interesse der Landwirte, sich
keiner ungerechtfertigten Zurückhaltung von Schlacht-
vieh schuldig zu machen. Der Verband erwartet viel-
mehr auch von den Landwirten, daß sie sich ohne
Zögern bereit finden werden, das für die Heeresver-
pflegung und die Volksernährung unbedingt notwen-
dige Schlachtvieh bereit zu stellen.

Frankfurt a. M., den 6. April 1916.
Der Vorstand.

v. Bernus, Königlicher Landrat.



Willkommen

in der Kaserne und im Schützengraben
ist eine

Mutzpfeife und Feinschnitt-Tabak

(Feldpostporto 10 Pfennig)

Auf Zigaretten bei Entnahme von 100 Stück
10 Prozent Rabatt.

Phil. Jakob Liedemann

Hauptstraße 25.

Dorschuß-Verein für Cronberg und Umgegend e. G. m. u. b.

Wir vergüten bis auf Weiteres für Gelder auf:

Scheck-Conti 3% Zinsen

Sparkassen-Conti 3½% "

Darlehen-Conti 4% "

(mit halbjähriger Kündigung)

Kassa-Stunden: _____

Montags, Mittwoch und Freitags von 2—4 Uhr
Donnerstags von 2—3 Uhr.

Kreissparkasse des Obertaunuskreises Bad Homburg o. d. h.

Mündelsicher
unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 · Postcheckkonto Nr. 5795 · Reichsbank Giro Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3½% und 4% Zinsen
bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchlein bei einer
Mindesteinlage von 3.— Mark.

Annahmestelle bei Herrn Heinrich Lohmann, Cronberg

Altes Gold und Silber

wird zu dem höchsten Preise angekauft

Hofjuwelier Heinrich Lohmann.

Zwei schöne 3 Zimmer-Wohnungen

mit Zubehör, in der Margaretenstraße, zu vermieten.

Bürgermeister Kopp, Schönberg.

futter
für Geflügel,
und Schweine,
wagen- und
sackweise, billig
wird in jedem Quantum sofort
angekauft; auch alte Geschäfts-
und Familienpapiere, auf Wunsch
unter Plompen-Verschluß.

Mühle Nu erbach 21 Hessen.
Liste frei.

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort
angekauft; auch alte Geschäfts-
und Familienpapiere, auf Wunsch
unter Plompen-Verschluß.
Näheres Geschäftsstelle.

Dorschuß-Verein für Cronberg und Umgegend e. G. m. u. b.

Der Geschäftskreis umfaßt:

1. Für Mitglieder und Nichtmitglieder:

die Annahme von Spar-Einlagen mit täglicher Verzinsung 3½%.

die Führung von laufender Rechnung ohne Credit.

2. Für Mitglieder:

die Gewährung von Vorschüssen

die Gewährung von Credit in lfd. Rechnung

die Discontirung von Wechseln auf das In- und Ausland

den commissionsweisen An- und Verlauf von Effekten

die Umwechselung von Coupons und Geldsorten.

Büroffunden: Montags, Mittwochs und Freitags von 2—4 Uhr
Donnerstags von 2—3 Uhr nachmittags.

Der Vorstand.

! Blüßen!

Neuheiten •• Grosse Huswahl

Damen
Herren - Wäsche
Kinder

ohne Preisaufschlag

Corsetten •• Untertaillen •

Handarbeiten, großes Sortiment

Sämtl. Schneiderinnen-Artikel in grösster Auswahl.

Christ. Lohmann

Spaten

besonders Federspaten für
Gartenkultur empfohlen

Gg. Maschke

Suche

einen tüchtigen

Gartenarbeiter.

Näheres Villa Mumm.

Gärtner

sucht einige Gärten zu bearbeiten oder in Villengärten Beschäftigung. Näh. Geschäftsst.

Heit

Einige Bentner
gegen Speise-
kartoffeln zu
verkaufen.

Näheres Geschäftsst.

Einige Tausend kräftige
Erdbeerpflanzen
in verschiedenen Sorten abzugeben
Näheres Geschäftsstelle.

Gärtnerlehrling

aus anständiger Familie für sofort
Gärtner E. E. S. Schönberg.

Installateur-Lehrling

aus guter Familie gesucht.
Näheres Geschäftsstelle.

Wohnung

5 Zimmer, Küche und Zubehör
zu vermieten. Näheres
frankfurterstraße 11.

Schöne kleine

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör zu vermieten bei
friedr. Haas, „z. Weinberg“.

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör zu vermieten.
Gr. Hinterstraße 5.

Kleine
Wohnung
sofort zu vermieten.
Pferdstraße 13.

Drei Zimmer

Wohnung

mit etwas Land vom 1. Et.
ab billig zu vermieten.
Näheres Geschäftsstelle.

Zwei Wohnungen
mit prachtvoller Aussicht.
Balcon, 4 Zimmer, Küche
Bad und Zubehör zu vermieten.
Näheres Hauptstraße 22.

Wohnung

2 und 3 Zimmer zu vermieten
Gg. Maschke

Ideal-Kochkessel

find unzersprenbar u. für Speise-
futter und Wäsche ohne schäd-
liche Einwirkungen zu gebrauchen.
Reinigung die denkbar einfache
Bestellungen umgehend erbrachte

Georg Maschke